

09-MAI-2005 11:26 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.001/008

Zur Geschäftsstelle

gelangt am: 6. MAI 2005

556

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am: 6.5.2004

Aktenzeichen:

32 C 458/05 - 18

Axmann, JAg

Urstandsbeamtin/er der
Geschäftsstelle**URTEIL****Im Namen des Volkes**

Im Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,
- Kläger -

gegen

Republik Argentinien, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien,
vertr.d.d.Präsidenten Nestor Kirchner, Zustellungsbevollmächtigte:
FIDEUROF Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH,
Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba,
Eschenheimer Anlage 28, 60318
Frankfurt,
Gerichtsfach: 115,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht Marsen

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.4.2004 für Recht erkannt:

09-MAI-2005 11:26 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.002/008

2

557

Die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27.12.2004, Az. 32 C 2416 / 04 - 18, wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27.12.2004, Az. 32 C 2416 / 04 - 18, an den Kläger herauszugeben; Zug um Zug gegen Duldung der Anbringung eines Teilzahlungsvermerks über € 75,- auf dem Original der 10 ½ %- Inhaberteilschuldverschreibung der Beklagten über 1.000,- DM, WKN 130020, Nr. 10628.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 100,- abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss.

Der Kläger unterlag in einem gegen die Beklagte geführten Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main (Az. 32 C 2416 / 04 - 18). Auf Antrag der Beklagten erging am 27.12.2004 gegen den Kläger ein Kostenfestsetzungsbeschluss über € 75,-. Mit Schreiben vom 14.1.2005 forderte die Beklagte ihn zur Zahlung dieses Betrages unter Fristsetzung bis zum 24.1.2005 auf

09-MAI-2005 11:26 UON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.003/008

518

3

und drohte für den Fall des erfolglosen Fristablaufs die Zwangsvollstreckung an.

Der Kläger erklärt die Aufrechnung mit einer Forderung aus einer Inhaberschuldverschreibung Nr. 10628 der Beklagten über 1.000,- DM, WKN 130020, hilfsweise mit der Forderung aus dem dazu gehörigen Zinsschein Nr. 7 über DM 105,-.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27.12.2004, Az. 32 C 2416 / 04 - 18, für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, den in Ziff. 1 bezeichneten und ihr erteilten Kostenfestsetzungsbeschluss an ihn herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Sie ist der Auffassung, die Klage sei im Hinblick auf Art. VIII 2 (b) des IWF-Übereinkommens nicht zulässig. Jedenfalls sei sie aber nicht begründet, da die Voraussetzungen des § 395 BGB nicht erfüllt seien, es an der Gleichartigkeit von Anspruch und Gegenanspruch fehle und die Forderung des Klägers wegen des in Argentinien herrschenden Staatsnotstandes nicht fällig und nicht klagbar sei. Darüber hinaus verhalte der Kläger sich rechtsmissbräuchlich.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

09-MAI-2005 11:26 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.004/008

4

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Ihr steht die staatliche Immunität der Beklagten nicht entgegen, da die Beklagte darauf in § 11 Nr. 5 ihrer Anleihebedingungen ausdrücklich verzichtet hat.

Die Klage ist auch nicht deshalb unzulässig, weil die vom Beklagten aufgerechnete Gegenforderung gem. Art. VIII Ziff. 2 (b) des IWF-Übereinkommens unklagbar ist. Denn im vorliegenden Fall wird eine Forderung, die - möglicherweise - aus einem Devisenkontrakt herrührt, nicht eingeklagt, sondern lediglich zur Aufrechnung gestellt. Ob diese Aufrechnung wirksam ist, ist jedoch keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage.

An den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowohl der Herausgabe- als auch der Vollstreckungsgegenklage bestehen keine Bedenken. Insbesondere hat der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis, da ihm jedenfalls aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 14.1.2005 die Zwangsvollstreckung droht.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Gem. §§ 767, 794 Abs. 1 Nr. 2, 795 ZPO ist die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, da der im Festsetzungsabschluss vom 27.12.2004 titulierte Kostenerstattungsanspruch durch Aufrechnung des Beklagten mit einer Gegenforderung erloschen ist.

Diese Gegenforderung ergibt sich aus § 793 Abs. 1 BGB. Der Kläger ist Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibung Nr. 10628, WKN 130020, über 1.000,- DM. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest, nachdem das Original dieser Schuldverschreibung in der mündlichen Verhandlung am 20.4.2005 in Au-

09-MAI-2005 11:26 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.005/008

5

560

genschein genommen und seine Identität mit der vorgelegten Kopie (Bl. 8 der Akte) festgestellt wurde.

Der Aufrechnung der Forderung aus dieser Inhaberschuldverschreibung steht § 395 BGB nicht entgegen. Diese Vorschrift betrifft die Aufrechnung gegen Forderungen der Bundesrepublik (statt „des Reichs“), eines Bundeslandes (statt „eines Bundesstaats“), einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes (Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 395 Rn. 1). Sie bezieht sich dagegen nicht auf Forderungen ausländischer Staaten oder Gebietskörperschaften.

Der Aufrechnung steht auch § 390 BGB nicht entgegen. Zwar ist die Aufrechnung mit einer einredebehafteten Forderung nicht zulässig, wobei zu den Einreden auch ein Zurückbehaltungsrecht - wie hier aus § 797 BGB - gehört.

Die Beklagte ist zwar grundsätzlich in der Tat zur Zahlung nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung verpflichtet (§ 797 BGB). Wenn der Gläubiger der Forderung gem. § 793 BGB - hier der Kläger - sich jedoch mit einer Teilleistung aus der Inhaberschuldverschreibung einverstanden erklärt, kann die Schuldnerin - hier die Beklagte - nicht die Herausgabe der gesamten Inhaberschuldverschreibung, sondern lediglich die Anbringung eines Teilzahlungsvermerks auf der Urkunde verlangen (Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 797 BGB Rn. 4). Wenn der Gläubiger - wie im vorliegenden Fall - mit einer Forderung aus einer Inhaberschuldverschreibung die Aufrechnung erklärt, die der Höhe nach die Gegenforderung übersteigt, kann nichts anderes gelten: Auch in diesem Fall kann die Schuldnerin nicht die Herausgabe der Urkunde, sondern lediglich die Anbringung eines Teilzahlungsvermerks auf der Urkunde verlangen. Gegen die Anbringung eines solchen Vermerks hat der Kläger keine Einwände erhoben.

09-MAI-2005 11:27 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:05151145352

S.006/008

561

6

Schließlich ist die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Klägers aus der Inhaberschuldverschreibung auch fällig (§ 367 BGB).

Dem steht Art. VIII Abschnitt 2 (b) des IWF-Übereinkommens nicht entgegen, da das vorliegende Geschäft - die Begebung einer Anleihe seitens der Beklagten - nicht als Devisenkontrakt, sondern als Kapitalverkehrsgeschäft anzusehen ist. Denn die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen dient typischerweise der Beschaffung bzw. Übertragung von Kapital und betrifft nicht den laufenden Zahlungsverkehr (LG Frankfurt am Main, WM 2003, S. 784 ff. (785) m.w.N.).

Bedenken gegen die Fälligkeit der aufgerechneten Gegenforderung ergeben sich auch nicht aus dem von Beklagtenseite vorgebrachten Staatsnotstand.

Denn gem. der Definition in Art. 25 des ILC-Entwurfs setzt der Staatsnotstand voraus, dass ein wichtiges Staatsinteresse durch eine schwere und unmittelbar bevorstehende Gefahr bedroht ist.

Ob diese Voraussetzung bereits durch die Verurteilung eines beklagten Staates im Erkenntnisverfahren erfüllt werden kann oder ob sich vielmehr eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines Staates als geschütztes wichtiges Interesse erst aus der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergibt (so das LG Frankfurt am Main, WM 2003, S. 786), kann im vorliegenden Fall offen bleiben.

Denn nach dem Vortrag der Beklagten ergibt sich der völkerrechtliche Notstand nicht aus der Geltendmachung einzelner Forderungen, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus den Wirkungen, die sich für den Staatshaushalt der Beklagten ergeben würden, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen gleichzeitig geltend gemacht würden (Seite 39 der Klageerwidernung vom 7.3.2005).

09-MAI-2005 11:27 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.007/008

562

In Anbetracht des Gesamtvolumens der von der Beklagten begebenen Anleihen mag sich daraus eine ernsthafte Bedrohung der Zahlungsfähigkeit der Beklagten ergeben, wenn sämtliche Gläubiger zur selben Zeit die Begleichung der Verbindlichkeiten verlangen.

Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um eine Zahlungsklage. Hier setzt sich der Kläger vielmehr gegen eine Zwangsvollstreckung zur Wehr, die die Beklagte ihrerseits gegen ihn betreibt, und bedient sich dazu einer Aufrechnung. Dadurch „gefährdet“ er die Staatsfinanzen der Beklagten in Höhe des titulierten Betrages von € 75,-. Dass der Verlust dieser Forderung durch Aufrechnung allein keinen Staatsnotstand auszulösen vermag, liegt auf der Hand.

Aber auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist ein völkerrechtlicher Notstand aufgrund von Aufrechnungen nicht nachvollziehbar. Denn es ist nicht ersichtlich, dass gegen Forderungen der Beklagten massenhaft oder auch nur in überhaupt nennenswerter Zahl die Aufrechnung erklärt worden wäre, so dass nicht erkennbar ist, dass die Beitreibung von Außenständen der Beklagten in nennenswertem Umfang durch die Aufrechnung mit Forderungen aus Inhaberschuldverschreibungen gefährdet ist.

Selbst wenn durch die von der Beklagten befürchtete massenhafte Geltendmachung von Forderungen aus Anleihen also ein Staatsnotstand zu befürchten sein sollte, ist eine drohende Zahlungsunfähigkeit wegen des massenhaften Verlustes von eigenen Forderungen der Beklagten durch Aufrechnung nicht ersichtlich.

Im Ergebnis kann die Beklagte sich hier daher nicht auf die fehlende Durchsetzbarkeit der aufgerechneten Gegenforderung wegen Staatsnotstandes berufen.

Der Kläger ist mit der Einwendung der Aufrechnung nicht gem. § 767 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen, da die Präklusion von Einwen-

09-MAI-2005 11:27 VON:AG FFM ABT.32

+496913678254

AN:06151145352

S.008/008

8

dungen dem Schutz der Rechtskraft von Titeln dient und daher keine Anwendung auf Titel ohne Rechtskraftwirkung - wie unter anderem auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse - findet (Zöller, 24. Auflage, § 767 ZPO Rn. 20).

Auf Antrag des Klägers ist die Beklagte auch zur Herausgabe des Vollstreckungstitels zu verurteilen, aus dem sie gegen ihn vorgeht; insofern steht ihr allerdings ein Zurückbehaltungsrecht insofern zu, als der Kläger die Anbringung eines Teilzahlungsvermerks über € 75,- auf der streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibung dulden muss.

Die Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Im Hinblick auf die aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere die Frage des völkerrechtlichen Notstandes, wird die Berufung zugelassen (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Marsen